

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ABHOLREGELUNG

Wir verpflichten uns, unser Kind

Name, Vorname des Kindes	
Geburtsdatum des Kindes	

selbst von der Kindertageseinrichtung abzuholen.

Außer uns berechtigen wir folgende Personen zur Abholung unseres Kindes
(Hinweis: Kinder unter 12 Jahre sind nicht abholberechtigt):

Person 1

Name, Vorname	
Beziehungsgrad/Verwandtschaftsgrad	
Telefonnummer	

Person 2

Name, Vorname	
Beziehungsgrad/Verwandtschaftsgrad	
Telefonnummer	

Person 3

Name, Vorname	
Beziehungsgrad/Verwandtschaftsgrad	
Telefonnummer	

Person 4

Name, Vorname	
Beziehungsgrad/Verwandtschaftsgrad	
Telefonnummer	

Steht in einem Ausnahmefall keine Abholperson zur Verfügung, überlassen wir unter Haftungsfreistellung dem Kindertageseinrichtungspersonal die eigenständige Organisation der Kindesbegleitung.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNGEN

Wir benötigen Ihre Einverständniserklärung für verschiedene Belange des Kita-Alltags. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, diese schriftlich zu widerrufen. Wenden Sie sich bei Fragen bitte jederzeit an die Kita-Leitung.

1. Anerkennung der Satzung der Gemeinde Hofbieber und der Konzeption der jeweiligen Einrichtung

- Wir haben die Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hofbieber zur Kenntnis genommen und erkennen diese als rechtsverbindlich an.
- Wir haben die Konzeption der Kindertageseinrichtung zur Kenntnis genommen und erkennen diese an.

2. Informationen per E-Mail

Auch wir möchten im Zeitalter der Digitalisierung nicht stehenbleiben und sind dazu übergegangen, alle Informationen und Elternbriefe per Mail zu versenden.

Wir möchten Informationen von der Kita per Mail an folgende Adresse/n erhalten:

3. Fotos

- Die MitarbeiterInnen der Kita dürfen unser Kind im Rahmen des Kita-Alltags fotografieren/ filmen (inklusive Tonaufnahmen).
- Die Aufnahmen dürfen im Zuge unserer Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden und für folgende Plattformen genutzt werden (bitte ankreuzen):

Homepage	
Instagram	
Facebook	
Fuldaer Zeitung	
Blickpunkt Hofbieber	
Plakate/Aushänge	

- Die Wir erlauben die Veröffentlichung von Fotos unseres Kindes, wenn das Gesicht nicht zu erkennen ist.
- Unser Kind darf gar nicht fotografiert/gefilmt/aufgenommen werden.

4. Portfolioarbeit

Das Portfolio der Kinder dokumentiert nicht nur die individuellen Entwicklungsschritte der Kinder selbst, sondern ist gleichzeitig eine wertvolle Erinnerung an die Kita-Zeit. Erste Freundschaften werden geknüpft, Abenteuer werden durchlebt- all dies geschieht nicht allein, sondern in der Gruppe.

Hinweis: Jedes Kind nimmt seinen Ordner am Ende der Kita-Zeit mit nach Hause. Sie können Ihr Einverständnis mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen.

- Wir sind damit einverstanden, dass Bilder von unserem Kind im Rahmen der kita-internen Portfolioarbeit verwendet werden und somit auch in den Portfolios anderer Kinder veröffentlicht werden. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Portfolioordner im Gruppenraum frei zugänglich aufbewahrt werden. Wir versichern, die Fotos anderer Kinder nicht an dritte weiterzugeben oder anderweitig zu veröffentlichen.
- Wir sind nicht damit einverstanden, dass Bilder von unserem Kind im Rahmen der kita-internen Portfolioarbeit verwendet werden und verzichten somit auf die Portfolioarbeit für unser Kind.

5. Datenschutz

Der Schutz Ihrer Privatsphäre und die Vertraulichkeit Ihrer Daten haben bei uns einen hohen Stellenwert. Wenn Sie mit uns in Geschäftskontakt treten, erheben wir Ihre Daten. Die Verarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zur Erfüllung des Vertragszwecks oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne die Angaben dieser Daten ist die Durchführung nicht möglich.

Die von uns erhobenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert (in der Regel 10 Jahre für Buchungs- und sonstige Belege) und danach gelöscht, außer, wenn nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten längeren Speicherpflichten anzuwenden sind.

6. Kenntnisnahme Belehrung Infektionsschutzgesetz/ Wegerisiko

- Wir haben die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz auf den Seiten 7 bis 9 zur Kenntnis genommen und verpflichten uns bei Auftreten einer ansteckenden Krankheit entsprechend diesen Vorgaben zu handeln.
- Wir haben die Informationen zum Wegerisiko auf den Seiten 10 bis 12 zur Kenntnis genommen.

7. Schweigepflicht

Während der Kita-Eingewöhnung unterliegen alle beteiligten Begleitpersonen einer Schweigepflicht über sämtliche Vorgänge und Gespräche. Diese Verpflichtung der einzuhaltenden Schweigepflicht gilt gegenüber allen Personen, die nicht in der Einrichtung beschäftigt sind. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Kindergartenzeit uneingeschränkt und zeitlich unbefristet bestehen. Ein Bruch der Schweigepflicht kann Anlass für ein Strafverfahren sein.

MERKBLATT INFEKTIONSSCHUTZGESETZ

§ 34 Abs. 5 S. 2 IfSG

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und den Kindergarten besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, diese sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Magen- und Darmerkrankung) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Bei Magen- und / oder Darmerkrankungen dürfen die Kinder die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn sie 48 Stunden beschwerdefrei sind!

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Kindergärten besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als ein Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch des Kindergartens nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in einen Kindergarten gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot den Kindergarten für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt (0661/6006-6078). Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

MERKBLATT WEGERISIKO

Kinder im Kindergartenalter unterliegen einem erhöhten Wegerisiko, weil sie meist noch nicht ausreichend in der Lage sind, die Gefahren des Straßenverkehrs zu erkennen und daher häufiger Verkehrsunfälle erleiden als andere Verkehrsteilnehmer. Daraus ergeben sich für die Aufsichtspflicht über Kindergartenkinder rechtliche Konsequenzen.

Allgemeines

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern.

Für die Dauer des Kindergartenbesuches wird die Aufsichtspflicht durch Betreuungsvertrag auf den Kindergartenträger übertragen, der sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiter des Kindergartens (Kindergartenpersonal) bedient.

Beginn und Ende der Aufsichtspflicht richten sich dabei nach den in der Kindertageseinrichtung getroffenen Vereinbarungen.

Beginn der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal im Kindergarten. Für den Weg zum Kindergarten sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig

Nachhauseweg

Für den Nachhauseweg besteht grundsätzlich ebenfalls die Aufsichtspflicht des Personensorgeberechtigten. Das Kindergartenpersonal ist jedoch dafür verantwortlich, dass das Kind ordnungsgemäß aus der Obhut des Kindergartens in den Verantwortungsbereich des Personensorgeberechtigten entlassen wird. Im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten muss mit dem Personensorgeberechtigten in Schriftform vereinbart werden, wie die Art und Weise des Heimwegs des Kindes zu regeln ist (Abholen durch einen Personensorgeberechtigten, einen anderen Familienangehörigen oder Beauftragten, freier eigenständiger Heimweg oder Ersatzregelung für den Fall, dass ein Kind einmal nicht abgeholt wird)

Abholung vom Kindergarten

Soll ein Kind von den Personensorgeberechtigten oder von Beauftragten (z.B. anderen Eltern) abgeholt werden, so ist dies bei der Aufnahme des Kindes in einer schriftlichen Erklärung des Personensorgeberechtigten festzulegen.

Sollten die Personensorgeberechtigten bestimmen, dass das Kindergartenkind auch von Kindern oder Jugendlichen abgeholt wird, so soll das Mindestalter 12 Jahre (je nach Reifegrad) nicht unterschritten werden.

Wir ein Kind nicht abgeholt, ist das Kindergartenpersonal verpflichtet, für einen begleitenden Heimweg zu sorgen. Die Begleitung kann notfalls durch eine Mitarbeiterin der Kindertageseinrichtung erfolgen oder gemäß einer etwaigen vorausgegangen Abstimmung einer anderen geeigneten vertrauenswürdigen Person übertragen werden – unter Ausschluss der Haftung des Kindergartenpersonals.

Heimweg allein

Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt befinden, dürfen den Heimweg alleine antreten, insofern die Personensorgeberechtigten hierfür schriftlich ihr Einverständnis geben. Bitte kontaktieren Sie bei Bedarf die Kita-Leitung. Sprechen sich die Personensorgeberechtigten dafür aus, dass das Kind den Heimweg allein zurücklegt, übernehmen sie für mögliche Folgen die Verantwortung. In der Regel kann sich das Kindergartenpersonal daher auf eine solche Erklärung der Eltern verlassen.

Bestehen jedoch Anhaltspunkte dafür, dass ein Kind für den Heimweg ohne Begleitung nach seinem Reifegrad, seiner charakterlichen Veranlagung oder wegen der Verkehrsverhältnisse auf dem Heimweg den Anforderungen des Heimwegs trotz einer entsprechenden Erklärung nicht gewachsen ist, so ist das Kindergartenpersonal verpflichtet, mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass das Kind abgeholt wird.

Sind Gefahrensituationen für längere Zeit zu befürchten, so werden die Personensorgeberechtigten aufgefordert, auf eine Begleitung des Kindes hinzuwirken.

Heimweg vom Bus

Die Aufsichtspflicht des Kindertageseinrichtungspersonals endet mit dem ordnungsgemäßen Betreten des Busses durch das Kind.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, für den Heimweg ihres Kindes mit dem Bus die Verantwortung zu tragen.

Der Heimweg vom Bus beginnt mit dem Verlassen des Busses an der örtlichen Haltestelle. Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass ihr Kind den Heimweg vom Bus selbständig ohne Aufsicht bewältigt, und übernehmen die Sorge für die Einübung des, für das Kind zurückzulegenden Weges. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich alle daraus erwachsende Ansprüche zu übernehmen und stellen die Leitung und das Personal der Kindertageseinrichtung sowie den/die Busfahrer/in von aller Verantwortung frei.

Verpflichtungserklärung

Die Personensorgeberechtigten unterschreiben bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung die entsprechende Verpflichtungserklärung.

Änderungen, die den Nachhauseweg des Kindes betreffen (wenn eine andere Person das Kind abholt, wenn das Kind zu einem späteren Zeitpunkt im Kindergartenjahr den Heimweg allein antritt), sind unverzüglich dem Kindergartenpersonal mitzuteilen.